

Anlage

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 mit örtlicher Bauvorschrift Ortskern Nordwest Meitzendorf für den Bereich "Siedlung 18" Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Avacon AG	05.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Bezug auf das Schreiben vom 09.05.2018 gibt die Avacon Netz GmbH zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben durch die Avacon geplant. - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dies der Avacon AG spätestens 10 Werktagen zuvor anzuzeigen und mit der Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss und die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. - Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Die Avacon ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbaugebungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen Erschließungs- und Bauarbeiten. Eine Rücknahme öffentlicher Straßen ist im Änderungsbereich nicht vorgesehen. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren, - Die Hinweise betreffen Erschließungs- und Bauarbeiten. Sie bedürfen im Bauleitplanverfahren keiner weiteren Behandlung. 	kein Beschluss erforderlich
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Die vorhandenen Telekommunikationslinien bestehen aus einem Erdkabel zur Grundstücksversorgung. Eine Veränderung der Lage der Anlagen darf nur mit 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Rücknahme öffentlicher Straßen ist im Geltungsbereich der Änderung nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung von Leitungen der Deutschen Telekom ist nicht zu erwarten. - Der Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Zustimmung erfolgen. Die Deutsche Telekom ist unverzüglich zu informieren, wenn während der Planungs- oder Bauphase festgestellt wird, dass die vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 8 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit der Deutschen Telekom in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für die Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Planänderung ist nicht vorgesehen. 	
3.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	17.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9(3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14(2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14(9). - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit durch die bauausführenden Betriebe zu beachten. Im Bauleitplanverfahren bedürfen die Hinweise keiner weiteren Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
4.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	06.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor. - Geologie: Aus geologischer Sicht gibt es bezüglich der Vorhabenplanung nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. - Hinweise: Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wie bislang die Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem bereits bebauten Grundstück geregelt ist; laut Pkt. 4.1. der Begründung soll vorzugsweise versickert werden. Falls mit der geplanten Erweiterung des Gebäudes auch eine deutliche Vergrößerung der Dachfläche verbunden sein sollte, wäre ein Versickerungskonzept zu überprüfen und gegebenenfalls weitere 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft die konkrete Bauplanung des Bauherrn. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. Die Hinweise zu den Versickerungsbedingungen werden in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich

			Untersuchungen am Standort vorzunehmen. Nach Archivdaten des LAGB stehen oberflächennah tonig-schluffige Sedimente an, die nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufweisen. Die darunterliegenden Sande sind bereits wassererfüllt.		
5.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	11.06.2018	– Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
6.	Landesverwaltungsamt	23.07.2018	<ul style="list-style-type: none"> – Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Baubehörde (Referat 305), obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) ergeben sich folgende Hinweise: – Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Naturschutz und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde vertreten werden. – Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. mit dem Umweltschadengesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. – Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. – Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. – Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
7.	Landkreis Börde	19.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> – FD Kreisplanung: Ziele der Raumordnung - Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht und teilweise durch das Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. – Bauleitplanung: Die Planänderung erfolgt aufgrund des geplanten Umbaus des auf dem Grundstück im Geltungsbereich der Änderung befindlichen Wohnhauses. Das vorhandene Wohnhaus bestand bereits zur Zeit der Planaufstellung, die städtebaulichen Ziele des Planes setzten sich jedoch über den vorhandenen Gebäudebestand hinweg. Der geplante Umbau des Gebäudes widersprach somit den Festsetzungen des Planes. Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Oberste Landesplanungsbehörde hat mitgeteilt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies betrifft auch Planänderungen. Dabei sind entsprechend § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Gegen die Planänderungen bestehen daher keine Einwände oder Bedenken. Es ergeben sich keine weiteren Hinweise.</p> <p>– FD Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Planung keine Einwände oder Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden. Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt (Hydranten), kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen (Löschwasserteiche, -brunnen, -zisternen) abgesichert werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von 300m befinden und jederzeit frostfrei bleiben. Zur Löschwasserversorgung wurde in den Antragsunterlagen keine konkreten Angaben gemacht. Der Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung/ -bevorratung ist zu erbringen. Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist jederzeit zu gewährleisten und gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen. Anpflanzungen sind unter Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr auszuführen. Zu beachten sind insbesondere die sich im Zuge des Wachstums vergrößernden Baumkronen. Pflanzungen und andere Gestaltungselemente müssen so eingerichtet werden, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.</p> <p>– FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht, Gefahrenabwehr: Für das Grundstück wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Anhand der Unterlagen ist ersichtlich, dass Kampfmittel ausreichend berücksichtigt wurden. Änderungen oder Erweiterungen sind daher nicht erforderlich. Sofern die Aussagen zu Kampfmitteln inhaltlich so weitergeführt werden, bestehen gegen den</p>	<p>– Das Plangebiet befindet sich im Zusammenhang der bebauten Ortslage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.7 Meitzendorf. Mit der Änderung ist keine Erhöhung der für den Grundschutz erforderlichen Löschwassermenge verbunden. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im vorliegenden Änderungsverfahren für den Bebauungsplan. Die Zufahrten für die Feuerwehr sind über öffentliche Straßen gewährleistet.</p> <p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	
--	--	--	---	--	--

		<p>Bebauungsplan aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung und Bodenschutz: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 5.Änderung des Bebauungsplans Nr.7 "Ortskern Nordwest" im OT Meitzendorf nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken. - Naturschutz und Forsten: Die naturschutzrechtlichen Belange werden unter dem Pkt.5 (S.7) in der Begründung zur 5.Änderung vom März 2018 im Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) berücksichtigt. Die 5. Änderung hat keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft (§ 1 Abs.6 Nr.7 BauGB). - Gemäß Pkt.5.1 sind bei Abriss- und Sanierungsarbeiten mögliche Lebensstätten oder Niststätten nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erhalten und zu schützen. Dies sollte vorsorglich mit der Satzung festgelegt werden, weil artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch Migration bei langfristigen Bauarbeiten in Baugebieten nicht zu jeder Zeit ausgeschlossen werden können. - Wasserwirtschaft: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Alles im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Dieses entspricht den Vorschriften des § 55 WHG wonach anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt werden soll. Für die privaten Grundstücke soll durch die Festsetzung im Bebauungsplan der Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers auf diesem und die ordnungsgemäße Beseitigung durch den Grundstückseigentümer festgesetzt werden (nach § 79b WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt). - Hinweise: Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sicherfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die nebenstehenden Sachverhalte sind gesetzlich und verordnungsrechtlich geregelt und durch den Bauherren und durch Baubetriebe grundsätzlich zu beachten. Im Bauleitplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Artenschutz ist im Bundesnaturschutzgesetz umfassend geregelt. Einer zusätzlichen satzungsrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Eine Festsetzung zum Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück enthält der Bebauungsplan nicht. - Die Hinweise betreffen die private Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück. Der Regelungsgehalt des Bebauungsplanes ist hiervon nicht betroffen. 	
--	--	---	---	--

			<p>Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung einer oberflächigen Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Planung und Errichtung dieser Anlagen hat gemäß der Hinweise der ATV A138 zu erfolgen. Nach § 69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Für das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll ebenfalls die ortsnahe Versickerung festgelegt werden. Für die Errichtung bzw. den Betrieb einer Sickeranlage bedarf es nach § 8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG. Die Planung und Errichtung dieser Anlagen hat gemäß der Hinweise der ATV A138 zu erfolgen. Der Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Die für das Plangebiet festgesetzte Niederschlagswasserbeseitigung ist in der Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Dies ist im Bestand gewährleistet. - Die Sachverhalte betreffen private Baumaßnahmen. Sie sind auf gesetzlicher Grundlage zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. 	
--	--	--	---	---	--

			<p>Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zur Planung. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß § 4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. <p>Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem FD Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der FD Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu informieren.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Die letzte Änderung des BauGB (BGBl. 2017 Teil I Nr.25 vom 12.05.2017) bezüglich der gemeinsamen Vorschriften zur Beteiligung gemäß § 4a BauGB ist zu beachten. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 Satz 2 und die nach § 3 Abs.2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dazu auch der Verweis auf § 10a BauGB. Um eine mit der Gemeinde abgestimmte Verlinkung auf das einzurichtende Landesportal zu erstellen, ist dem Landesverwaltungsamt unbedingt die aktuelle Internetadresse der Gemeinde, die mit Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen befasst ist, mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, auf welche Internetseite die Verlinkung erfolgen soll (für den Fall, dass eine Verlinkung nicht über die Startseite der Gemeinde, sondern eine andere Seite erfolgen soll). Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens und sind zu beachten. Im Rahmen der Abwägung bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. 	
--	--	--	---	---	--

			<p>Flurstück 6/57. Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes wird die Schutzstreifenbreite nicht beeinträchtigt.</p> <p>– Pkt. 4.1 Erschließung Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung: Den Ausführungen zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung stimmt der WWAZ zu. Gegen die 5.Änderung des Bebauungsplanes gibt es seitens des WWAZ keine Bedenken oder weitere Anmerkungen.</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	
--	--	--	--	--	--